

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Ressortjournalismus
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach
(SPO RJO/HSAN-20242)**

Vom 24.07.2024

Aufgrund von Art. 9 S. 1, Art. 79 Abs. 1 S. 1, Art. 80 Abs. 1 S. 1, Art. 84 Abs. 2 S.1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes – BayHIG – (BayRS 2210–1–3–WK) vom 05.08.2022 (GVBl. S. 414), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach folgende Satzung

**§ 1
Studienziele und Studieninhalte**

(1) ¹Der Studiengang Ressortjournalismus zielt darauf ab, parallel zu den Fertigkeiten und Qualifikationen, die im Zusammenhang mit medien-technischen Neuerungen stehen, thematisch-inhaltliche Kompetenzen zu vermitteln. ²Deshalb zeichnet sich das Studiengangsprofil durch den Fokus auf die mediengerechte und journalistische Erstellung und Vermittlung von fachbezogenen Inhalten aus.

(2) Die Studierenden erwerben neben journalistischen Kernkompetenzen die fachbezogenen Qualifikationen in ausgewählten Studienschwerpunkten, die einerseits den klassischen Ressorts in Verlagen und Medienunternehmen entsprechen, andererseits einem hohen innovativen Charakter unterliegen, wie z.B. im Bereich der Medizin, der Informationstechnologien, der Umwelttechnik, wobei die Bereiche Medien, Wirtschaft und Umwelt auch die profilbildenden Themenbereiche der Fachhochschule Ansbach darstellen.

(3) ¹Ein wesentlicher Bestandteil des Studiums ist normativen Themen (Medienethik, Medienrecht, Kommunikations- und Wirkungsforschung) vorbehalten, die zum verantwortungsvollen Umgang mit Inhalten und Techniken der neuen Medien befähigen sollen. ²Die Vermittlung praktischer Fertigkeiten in der digitalen Medienproduktion bereitet die Studierenden auf ihr zunehmend crossmediales Arbeitsfeld in der Medienbranche vor. ³Darüber hinaus werden die Studierenden durch die entsprechend curriculare Verankerung von virtuellen Lernphasen (Modul der Virtuellen Hochschule Bayern) frühzeitig mit der Form des „Blended Learning“ vertraut gemacht. ⁴Das Spektrum der Allgemeinen Wahlpflichtmodule ist neben einem umfangreichen Angebot an Fremdsprachenmodulen vor allem den Bereichen der Schlüsselqualifikationen zuzurechnen (z.B. Kreativitätstraining, Rhetorik, Wissensmanagement oder Interkulturelle Kommunikation) und eröffnet den Studierenden darüber hinaus die Möglichkeit der interdisziplinären Weiterbildung in anderen Studiengängen der Hochschule.

**§ 2
Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums**

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester mit einem Gesamtvolumen von 210 ECTS-Punkten. ²Das praktische Studiensemester soll als fünftes Studiensemester geführt werden. ³Ferner ist ein Grundpraktikum oder mehrere Grundpraktika von insgesamt mindestens vier Wochen Dauer nach Maßgabe des § 3 abzuleisten.

(2) Das Studium ist in folgende Modulgruppen gegliedert:

- Fachspezifische Pflichtmodule (FPM)
- Projektmodule (PM)
- Studienschwerpunktmodule (StSPM)
- Grundpraktikum/Praktisches Studiensemester (G/PrS)
- Bachelorarbeit (BAr)
- Allgemeine Wahlpflichtmodule (WPM A)

(3) Einige Fachspezifische Pflichtmodule (FPM) bauen inhaltlich aufeinander auf, so dass Zulassungsvoraussetzungen zu den entsprechenden Modul- oder Modulteilprüfungen gemäß Anlage 1 zu dieser Satzung erfüllt sein müssen.

(4) ¹Um die Spezialisierung für ein bestimmtes journalistisches Ressort zu ermöglichen, werden verschiedene

Schwerpunkte angeboten, von denen einer zu wählen ist. ²Die Wahl des Studienschwerpunkts legt fest, welche Studienschwerpunktmodule zu belegen sind.

§ 3 Grundpraktikum

(1) ¹Das Grundpraktikum umfasst insgesamt mindestens vier Wochen in der Redaktion eines aktuellen Massenmediums (insbesondere Tageszeitung, Hörfunk, TV, Online/Crossmedia, PR/Öffentlichkeitsarbeit). ²Es soll ganz oder teilweise bereits vor Studienbeginn abgeleistet werden. ³Ansonsten ist das Grundpraktikum in der vorlesungsfreien Zeit bis spätestens zum Ende des zweiten Fachsemesters abzuleisten.

(2) Das Grundpraktikum wird ganz oder teilweise erlassen, wenn eine einschlägige Ausbildung (insbesondere Volontariat, Fotojournalismus, Mediengestaltung) nachgewiesen wird.

(3) ¹Die Immatrikulation erfolgt unter Vorbehalt des Nachweises eines Grundpraktikums. ²Wer bis zum Ende des zweiten Fachsemesters keinen von der/dem Praktikumsbeauftragten oder ihrer Vertretung anerkannten Praktikumsnachweis vorlegt, wird zum Ende des zweiten Fachsemesters exmatrikuliert.

(4) Über die Anerkennung des Praktikums bzw. über die Anrechnung der Ausbildung oder beruflichen Tätigkeit entscheidet die/ der Praktikumsbeauftragte.

§ 4 Module und Leistungsnachweise

(1) ¹Die Module, ihr Umfang, die Leistungsnachweise sowie weitere Bestimmungen hierzu sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt. ²Die Allgemeinen Wahlpflichtmodule werden im Studienplan festgelegt.

§ 5 Teilnahme an Modulen der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb)

¹Mindestens ein Modul nach Anlage zu dieser Satzung muss aus dem Angebot der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb) erbracht werden. ²Der Studienplan legt fest, welche vhb-Module alternativ zu den an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach angebotenen Allgemeinen Wahlpflichtmodulen belegt werden können. ³Für die im Studienplan ausgewiesenen Module gilt die Anrechnung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen als gegeben.

§ 6 Studienplan

(1) ¹Die Fakultät Medien erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist und aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Prüfungskommission muss der Auflistung der vhb-Module nach Satz 5 Nr. 5 zustimmen. ⁴Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen. ⁵Der Studienplan soll insbesondere folgende Regelungen enthalten:

1. den Katalog der Schwerpunkte und Schwerpunktmodule
2. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Punkte je Modul und Studiensemester, die Art der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist,
3. den Katalog der Wahlpflichtmodule,
4. die Kurse in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden,
5. eine Auflistung der vhb-Module gemäß § 5 sowie deren Zuordnung zu den Modulen der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach.

(2) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Schwerpunkte und Allgemeinen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Des Weiteren besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 7 Studienfortschritt

- (1) Der Eintritt in die Studienschwerpunkte setzt die erfolgreiche Ableistung von Fachspezifischen Pflichtmodulen (FPM) im Gesamtumfang von mindestens 40 ECTS-Punkte voraus.
- (2) Der Eintritt in das Praktische Studiensemester setzt die erfolgreiche Ableistung von Modulen im Gesamtumfang von 75 ECTS-Punkten voraus.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit setzt die erfolgreiche Ableistung von Modulen im Gesamtumfang von 160 ECTS-Punkten voraus.
- (4) In besonders begründeten Ausnahmefällen, die zu einer persönlichen Härte führen können, kann die Prüfungskommission abweichende Regelungen zu den Absätzen 1 und 2 festlegen.

§ 8 Beschränkung der Aufnahmekapazität

¹Bei den wählbaren Studienschwerpunktmodulen sowie Allgemeinen Wahlpflichtmodulen kann die Aufnahmekapazität von Studierenden in den Lehrveranstaltungen begrenzt werden, wenn die Anzahl der Studierenden die Anzahl der verfügbaren Arbeitsplätze übersteigt. ²Die Beschränkung der Aufnahmekapazität wird im Studienplan ausgewiesen. ³Falls die maximale Aufnahmekapazität überschritten wird, werden Studienleitende Maßnahmen eingeleitet. ⁴Bei einer Beschränkung der Aufnahmekapazität werden die Studierenden vorrangig nach ihrem aktuellen Studienfortschritt ausgewählt. ⁵Näheres regelt die Satzung zu studienleitenden Maßnahmen der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Besteht ein Modul aus mehreren Teilmodulen, so errechnet sich die Modulendnote aus dem arithmetischen Mittel der mit mindestens der Note „ausreichend“ erbrachten Einzelnoten der Teilmodulprüfungen.
- (2) ¹Das Prüfungsgesamtergebnis errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulendnoten des Studiums. ²Die Gewichtung der Modulendnoten entspricht der Anzahl der ECTS-Punkte, die dem Modul nach Anlage 1 zugeordnet sind.

§ 10 Bachelorarbeit

¹Die Bachelorarbeit kann nach Absprache mit den Betreuern auch in Englisch oder in einer anderen Fremdsprache verfasst werden. ²An der Betreuung ist mindestens ein hauptamtlicher Professor beteiligt. ³Die Bachelorarbeit ist in dreifacher Ausfertigung, eine davon in elektronischer Form (Speichermedium), im Studierendenservice abzugeben.

§ 11 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform: „B.A.“, verliehen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Die Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2024 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Ressortjournalismus ab dem Wintersemester 2024/25 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 17.07.2024 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten vom 24.07.2024.

Ansbach, 24.07.2024

gez.

Prof. Dr.-Ing. Sascha Müller-Feuerstein

Präsident

Diese Satzung wurde am 24.07.2024 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 24.07.2024 auf der Internetseite der Hochschule www.hs-ansbach.de bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 24.07.2024.

**Anlage 1: Übersicht über die Module im Bachelorstudiengang Ressortjournalismus an der Hochschule für angewandte Wissenschaften
Ansbach**

Fachspezifische Pflichtmodule

Module	ECTS-Punkte	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungsleistungen		ZV ³
			Art	Dauer in Minuten	
Journalistische Grundlagen 1: Einführung in den Journalismus	5	SU, Ü	StA/ schrP/ mdIP/ PF	- / 90-120/ 15-45/ -	LN
Journalistische Grundlagen 2: Fortgeschrittene Stilformen	5	SU, Ü	StA/ schrP/ mdIP/ PF	- / 90-120/ 15-45/ -	LN, Journalistische Grundlagen 1
Digitaljournalismus 1: Formatentwicklung	5	SU, Ü	StA/ schrP/ mdIP/ PF	- / 90-120/ 15-45/ -	LN
Digitaljournalismus 2: Technik	5	SU, Ü	StA/ schrP/ mdIP/ PF	- / 90-120/ 15-45/ -	LN, Digitaljournalismus 1
Social-Media-Journalismus	5	SU, Ü	StA/ schrP/ mdIP/ PF	- / 90-120/ 15-45/ -	LN
Videojournalismus 1: Konzeption und Produktion	5	SU, Ü	StA/ schrP/ mdIP/ PF	- / 90-120/ 15-45/ -	LN
Videojournalismus 2: Journalistische Formen	5	SU, Ü	StA/ schrP/ mdIP/ PF	- / 90-120/ 15-45/ -	LN, Videojournalismus 1
Moderation und Interview	5	SU, Ü	StA/ schrP/ mdIP/ PF	- / 90-120/ 15-45/ -	LN
Audiojournalismus 1: Grundlagen	5	SU, Ü	StA/ schrP/ mdIP/ PF	- / 90-120/ 15-45/ -	LN
Audiojournalismus 2: Fortgeschrittene Darstellungsformen	5	SU, Ü	StA/ schrP/ mdIP/ PF	- / 90-120/ 15-45/ -	LN, Audiojournalismus 1
Recherche und Quellenbewertung ²	5	SU, Ü	StA/ schrP/ mdIP/ PF	- / 90-120/ 15-45/ -	LN
KI in den Medien	5	SU, Ü	StA/ schrP/ mdIP/ PF	- / 90-120/ 15-45/ -	LN
Fotojournalismus Praxis	2,5	SU, Ü	StA/ schrP/ mdIP/ PF	- / 90-120/ 15-45/ -	LN
Medienrecht	5	SU, Ü	StA/ schrP/ mdIP/ PF	- / 90-120/ 15-45/ -	LN
Mediensysteme im internationalen Vergleich	5	SU, Ü	StA/ schrP/ mdIP/ PF	- / 90-120/ 15-45/ -	LN
Medienethik	5	SU, Ü	StA/ schrP/ mdIP/ PF	- / 90-120/ 15-45/ -	LN
Wissenschaftliches Arbeiten 1: Grundlagen	5	SU, Ü	StA/ schrP/ mdIP/ PF	- / 90-120/ 15-45/ -	LN
Wissenschaftliches Arbeiten 2: Vertiefung und empirische	5	SU, Ü	StA/ schrP/ mdIP/ PF	- / 90-120/ 15-45/ -	LN
Medienrezeptions- und Medienwirkungsforschung	5	SU, Ü	StA/ schrP/ mdIP/ PF	- / 90-120/ 15-45/ -	LN

Projektmodule

Module	ECTS-Punkte	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungsleistungen		ZV ³
			Art	Dauer in Minuten	
Projekt Crossmedia	7,5	SU, Ü	StA / schrP/mdIP/PF	- / 90-120/ 15-45/ -	LN
Projekt Management	5	SU, Ü	StA / schrP/mdIP/PF	- / 90-120/ 15-45/ -	LN

Allgemeine Wahlpflichtmodule

Es werden fünf Module im Umfang von je 5 ECTS- Punkten aus dem Katalog gewählt, der im Studienplan aufgeführt ist; abweichend können auch Module im Umfang von je 2,5 ECTS-Punkten gewählt werden.

Allgemeine Wahlpflichtmodule	25	siehe Studienplan	schrP / mdIP / STA / Präs / Ref / siehe Studienplan der jeweiligen Studiengänge	90-120 / 15-45 / - / - / - / siehe Studienplan der jeweiligen Studiengänge	
------------------------------	----	-------------------	---	--	--

Praktisches Studiensemester

Module	ECTS-Punkte	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungsleistungen		ZV ³
			Art	Dauer in Minuten	
Betriebliche Praxis	25	-	-	-	
Praxisbegleitende Lehrveranstaltung	5	siehe Studienplan	TN und Präs ¹	-	

Bachelorarbeit

Module	ECTS-Punkte	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungsleistungen		ZV ³
			Art	Dauer in Minuten	
Bachelorarbeit	10	-	BAr	-	
Bachelormodul ⁴ Verteidigung Bachelor-Arbeit	5	-	Präs	15-45	

Studienschwerpunktmodule

Studienschwerpunkt Politik und Wirtschaft

Module	ECTS-Punkte	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungsleistungen		ZV ³
			Art	Dauer in Minuten	
Politik + Wirtschaft 1: Grundlagen Volkswirtschaftslehre	5	SU, Ü	StA/ schrP/ mdIP/ PF	- / 90-120/ 15-45/ -	LN
Politik + Wirtschaft 2: aktuelle Themen Volkswirtschaftslehre	5	SU, Ü	StA/ schrP/ mdIP/ PF	- / 90-120/ 15-45/ -	LN
Politik + Wirtschaft 3: Politische Theorie und Systeme	5	SU, Ü	StA/ schrP/ mdIP/ PF	- / 90-120/ 15-45/ -	LN
Politik + Wirtschaft 4: Internationale Beziehungen	5	SU, Ü	StA/ schrP/ mdIP/ PF	- / 90-120/ 15-45/ -	LN
Politik + Wirtschaft 5: Wirtschaftspolitische Rahmenbedingungen	5	SU, Ü	StA/ schrP/ mdIP/ PF	- / 90-120/ 15-45/ -	LN
Politik + Wirtschaft 6: Journalistische Praxis 1	5	SU, Ü	StA/ schrP/ mdIP/ PF	- / 90-120/ 15-45/ -	LN
Politik + Wirtschaft 7: Journalistische Praxis 2	5	SU, Ü	StA/ schrP/ mdIP/ PF	- / 90-120/ 15-45/ -	LN

Studienschwerpunkt Medizin

Module	ECTS-Punkte	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungsleistungen		ZV ³
			Art	Dauer in Minuten	
Medizin 1: Anatomie und Physiologie	5	SU, Ü	StA/ schrP/ mdIP/ PF	- / 90-120/ 15-45/ -	LN
Medizin 2: Krankheitslehre	5	SU, Ü	StA/ schrP/ mdIP/ PF	- / 90-120/ 15-45/ -	LN
Medizin 3: Umwelt und Gesundheit	5	SU, Ü	StA/ schrP/ mdIP/ PF	- / 90-120/ 15-45/ -	LN
Medizin 4: Medizinökonomie	5	SU, Ü	StA/ schrP/ mdIP/ PF	- / 90-120/ 15-45/ -	LN
Medizin 5: Psyche und Gesundheit	5	SU, Ü	StA/ schrP/ mdIP/ PF	- / 90-120/ 15-45/ -	LN
Medizin 6: Journalistische Praxis 1	5	SU, Ü	StA/ schrP/ mdIP/ PF	- / 90-120/ 15-45/ -	LN
Medizin 7: Journalistische Praxis 2	5	SU, Ü	StA/ schrP/ mdIP/ PF	- / 90-120/ 15-45/ -	LN

Studienschwerpunkt Sport

Module	ECTS-Punkte	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungsleistungen		ZV ³
			Art	Dauer in Minuten	
Sport 1: Sport und Recht	5	SU, Ü	StA/ schrP/ mdIP/ PF	- / 90-120/ 15-45/ -	LN
Sport 2: Sportökonomie	5	SU, Ü	StA/ schrP/ mdIP/ PF	- / 90-120/ 15-45/ -	LN
Sport 3: Sport, Medien und Gesellschaft	5	SU, Ü	StA/ schrP/ mdIP/ PF	- / 90-120/ 15-45/ -	LN
Sport 4: Öffentlichkeitsarbeit im Profisport	5	SU, Ü	StA/ schrP/ mdIP/ PF	- / 90-120/ 15-45/ -	LN
Sport 5: Sport und Medizin	5	SU, Ü	StA/ schrP/ mdIP/ PF	- / 90-120/ 15-45/ -	LN
Sport 6: Journalistische Praxis 1	5	SU, Ü	StA/ schrP/ mdIP/ PF	- / 90-120/ 15-45/ -	LN
Sport 7: Journalistische Praxis 2	5	SU, Ü	StA/ schrP/ mdIP/ PF	- / 90-120/ 15-45/ -	LN

Studienschwerpunkt Kultur und Lifestyle

Module	ECTS-Punkte	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungsleistungen		ZV ³
			Art	Dauer in Minuten	
Kultur und Lifestyle 1: Einführung Kunst, Literatur, Kultur	5	SU, Ü	StA/ schrP/ mdlP/ PF	- / 90-120/ 15-45/ -	LN
Kultur und Lifestyle 2: Grundzüge der Kulturgeschichte	5	SU, Ü	StA/ schrP/ mdlP/ PF	- / 90-120/ 15-45/ -	LN
Kultur und Lifestyle 3: Kultur und Gesellschaft	5	SU, Ü	StA/ schrP/ mdlP/ PF	- / 90-120/ 15-45/ -	LN
Kultur und Lifestyle 4: Fokus Kulturkritik	5	SU, Ü	StA/ schrP/ mdlP/ PF	- / 90-120/ 15-45/ -	LN
Kultur und Lifestyle 5: Fokus Gegenwart	5	SU, Ü	StA/ schrP/ mdlP/ PF	- / 90-120/ 15-45/ -	LN
Kultur und Lifestyle 6: Journalistische Praxis 1	5	SU, Ü	StA/ schrP/ mdlP/ PF	- / 90-120/ 15-45/ -	LN
Kultur und Lifestyle 7: Journalistische Praxis 2	5	SU, Ü	StA/ schrP/ mdlP/ PF	- / 90-120/ 15-45/ -	LN

Studienschwerpunkt Umwelt

Module	ECTS-Punkte	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungsleistungen		ZV ³
			Art	Dauer in Minuten	
Umwelt 1: Basiswissen Biologie	5	SU, Ü	StA/ schrP/ mdlP/ PF	- / 90-120/ 15-45/ -	LN
Umwelt 2: Basiswissen Ökologie	5	SU, Ü	StA/ schrP/ mdlP/ PF	- / 90-120/ 15-45/ -	LN
Umwelt 3: Umwelt und Gesundheit	5	SU, Ü	StA/ schrP/ mdlP/ PF	- / 90-120/ 15-45/ -	LN
Umwelt 4: Umweltpolitik	5	SU, Ü	StA/ schrP/ mdlP/ PF	- / 90-120/ 15-45/ -	LN
Umwelt 5: Vertiefung Brennpunktthemen	5	SU, Ü	StA/ schrP/ mdlP/ PF	- / 90-120/ 15-45/ -	LN
Umwelt 6: Journalistische Praxis 1	5	SU, Ü	StA/ schrP/ mdlP/ PF	- / 90-120/ 15-45/ -	LN
Umwelt 7: Journalistische Praxis 2	5	SU, Ü	StA/ schrP/ mdlP/ PF	- / 90-120/ 15-45/ -	LN

1 Die Prüfungsleistung ist nicht endnotenbildend und wird mit dem Prädikat "mit Erfolg abgelegt" oder "ohne Erfolg abgelegt"

2 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

3 Die Zulassungsvoraussetzungen müssen erfolgreich abgelegt werden.

4 Das Modul "Bachelormodul" besteht aus den Teilmodulen "Bachelorarbeit" und "Verteidigung der Bachelorarbeit". Beide Modulteilprüfungen müssen mindestens mit der Note "ausreichend" bestanden sein. Bei der Note "nicht ausreichend" in einer Modulteilprüfung gilt das "Bachelormodul" als nicht bestanden. Die Note des Teilmoduls "Bachelorarbeit" fließt doppelt gewichtet in die Gesamtnote des Moduls "Bachelormodul" ein.

Abkürzungen

StA Studienarbeit (theoretische, schriftliche Arbeit: 10-20 Seiten / praktische Arbeit nach Maßgabe des Prüfers bzw. der Prüferin)

schrP schriftliche Prüfungsleistung

mdlP mündliche Prüfung

ZV Zulassungsvoraussetzung zur Prüfungsleistung

TN Teilnahmepflicht an Lehrveranstaltung

Ref Referat

SU Seminaristischer Unterricht

Ü Übung

LN Leistungsnachweis(e): Muss / müssen erbracht und bestanden werden.

BAr Bachelorarbeit (Umfang ca. 40-60 Seiten)

/ oder

, und bzw. oder

Präs Präsentation

PF Portfolioprfung - die Prüfungsleistung umfasst mehrere Prüfungsbestandteile, welche über die gesamte Lehrveranstaltung eines Moduls hinweg abgeprüft werden; die Dauer der jeweiligen Prüfungsbestandteile richtet sich nach den Vorgaben dieser Satzung und können auch elektronisch oder elektronisch unterstützt und/oder im Antwort-Wahl-Verfahren stattfinden. Die Portfolioprfung kann eine Kombination aus allen in dieser Satzung aufgeführten modulbezogenen Prüfungsarten sein. Näheres regelt der Studienplan; dieser stellt sicher, dass maximal zwei Prüfungsleistungen je Semester als Portfolioprfung angeboten werden. In Fächern, in denen Portfolio-Prüfungen abgehalten werden, entfallen die Leistungsnachweise (ZV).